

Nach dem Einspruchsentscheid – was tun?

## Klageverfahren vor dem Finanzgericht

Einige Leser haben nicht nur den Bescheid über den Grundsteuerwert erhalten, sondern auch bereits eine Einspruchsentscheidung. Sie fragen sich, ob sie jetzt Klage vor dem Finanzgericht erheben sollen, was das kosten kann und wie man das macht.

### Welche Kosten entstehen?

Das Verfahren vor dem Finanzgericht ist – anders als das Einspruchsverfahren – kostenpflichtig. Es werden Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) erhoben. Die Kosten, die bei einer Klage vor dem Finanzgericht entstehen, sind jedoch geringer als die Kosten einer Klage vor einem Zivilgericht. Denn das Finanzamt erhält seine Kosten nicht erstattet. Außerdem kann man die Klage auch ohne einen Steuerberater oder Rechtsanwalt erheben, so dass keine Kosten für einen eigenen Prozessvertreter entstehen. Lediglich Gerichtskosten sind zu zahlen.

### Gerichtskosten

Die Höhe der Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Streitwert (§ 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG). Dieser bemisst sich nach dem Betrag der Steuerherabsetzung, die der Kläger begehrt. Allerdings schreibt das Gerichtskostengesetz für Verfahren vor dem Finanzgericht einen Mindeststreitwert von 1.500 € vor (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG).

### Kostenvorschuss

Nach Einreichung der Klage wird der Kläger von der Justizkasse aufgefordert, sog. vorläufige Gerichtskosten zu entrichten. Diese vorläufigen Gerichtskosten werden grundsätzlich auf der Basis des sog. Mindeststreitwertes von 1.500 € mit einer vierfachen Verfahrensgebühr von 78 € und damit in Höhe von 312 € festgesetzt. Nur wenn sich aus der Klagschrift ein höherer Streitwert ergibt, ist die Verfahrensgebühr nach diesem höheren Wert festzusetzen. Wenn das Verfahren abgeschlossen ist, wird der Streitwert vom Urkundsbeamten berechnet und eine endgültige Kostenrechnung erstellt. Dabei wird der gezahlte Vorschuss angerechnet.

Der Mindeststreitwert von 1.500 € kann dabei jedoch nicht unterschritten werden.



Der Autor  
**Hans-Joachim Beck**  
war bis zu seiner Pensionierung  
Vorsitzender Richter eines Senats  
beim Finanzgericht  
Berlin-Brandenburg

### Die Verfahrensgebühr

Die Verfahrensgebühr beim Finanzgericht beträgt für das Klageverfahren das 4,0-fache einer einfachen Wertgebühr nach § 34 Gerichtskostengesetz.

### Rücknahme

Wenn man die Klage bis zum Ende der mündlichen Verhandlung zurücknimmt, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf das 2,0-fache. Wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, muss die Rücknahme vor Übergabe des schriftlichen Urteils an die Geschäftsstelle erklärt werden.

Eine völlig kostenfreie Rücknahme der Klage bzw. des Antrags ist für Verfahren, die nach dem 1. Juli 2004 anhängig wurden, nicht mehr möglich.

### Streitwert

Für die Höhe der Gebühr kommt es auf den Wert des Streitgegenstandes an (§ 3 Abs. 1 GKG). Maßgeblich ist die Differenz zwischen der vom Finanzamt festgesetzten Steuer und der Steuer, deren Festsetzung man beantragt. Da es sich bei dem Bescheid über den Grundsteuerwert (und auch bei dem Grundsteuermessbescheid) nicht um einen Steuerbescheid, sondern um einen Feststellungsbescheid handelt, kann der Streitwert jedoch nicht anhand eines Steuerbetrags festgesetzt werden, sondern muss geschätzt werden. Dabei kann man auf die Rechtsprechung zur Bemessung des Streitwerts bei einer Klage gegen den Einheitswertbescheid zurückgreifen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der neue Grundsteuerwert nur noch für die Grundsteuer von Bedeutung ist – und nicht mehr auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Da der Grundsteuerwert erst zum 1. Januar 2029 wieder neu festgestellt werden soll, ist davon auszugehen, dass der jetzt festgesetzte Wert grundsätzlich sieben Jahre gelten wird. Die steuerliche Auswirkung kann man nur schätzen, da der Hebesatz der Gemeinde noch nicht feststeht.

Angenommen der Grundsteuerwert beträgt 500.000 €. Dann beträgt der Grundsteuermessbetrag:

$$500.000 \times 0,31 \text{ ‰} = 155 \times \text{Hebesatz (Berlin derzeit) } 810 \text{ ‰} = 1.255,50 \times 7 \text{ Jahre} = 8.788,50 \text{ €}$$

### Gebührentabelle

Streitwert bis ... €	einfache Gebühr nach § 34 GKG bis ... €
500	38
1.000	58
1.500	78
2.000	98
3.000	119
4.000	140
5.000	161
6.000	182
7.000	203
8.000	224
9.000	245
10.000	266
13.000	295
16.000	324
19.000	353
22.000	382
25.000	411
30.000	449
35.000	487
40.000	525
45.000	563
50.000	601
65.000	733
80.000	865
95.000	997
110.000	1.129
125.000	1.261
140.000	1.393
155.000	1.525
170.000	1.657
185.000	1.789
200.000	1.921
230.000	2.119
260.000	2.317
290.000	2.515
320.000	2.713
350.000	2.911
380.000	3.109
410.000	3.307
440.000	3.505
470.000	3.703
500.000	3.901

Anlagen zum Gerichtskostengesetz (Verfahren ab dem 1. Januar 2021)

Würde man mit der Klage beantragen, den Bescheid über den Grundsteuerwert insgesamt aufzuheben, würde der Streitwert somit 8.788 € betragen. Man sollte daher nicht pauschal vortragen, dass das Grundsteuergesetzverfassungswidrig ist, weil das Gericht dies dahingehend interpretieren könnte, dass man die ersatzlose Aufhebung des Bescheides über den Grundsteuerwert begehrt.

Problematisch ist insofern, dass die meisten Eigentümer im Einspruchsverfahren bereits vorgetragen haben, dass sie das Grundsteuergesetz und die Ermittlung des Grundsteuerwertes für verfassungswidrig halten. Daher ist es in jedem Fall wichtig, klarzustellen, dass man nicht die Aufhebung des Bescheides über den Grundsteuerwert beantragt, sondern lediglich dessen Änderung.

Wenn man lediglich beantragt, den Bescheid zu ändern, und keinen konkreten Antrag stellt, ist die Klage allerdings zunächst unzulässig, weil der Streitgegenstand nicht benannt ist. Denn Streitgegenstand ist nicht der Bescheid über den Grundsteuerwert an sich, sondern diejenige Rechengrundlage des Grundsteuerwertes, die man für rechtswidrig hält. Das Gericht kann einen daher auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist den Streitgegenstand zu benennen und mitzuteilen, welche Berechnungsgrundlage man für falsch hält.

Dies muss man dann tun, weil das Gericht anderenfalls die Klage als unzulässig abweisen kann.

Wenn man beispielsweise vorträgt, dass statt der Mietwerte nach Anlage 39 zu § 254 BewG die tatsächliche Miete oder die nach dem Mietspiegel zulässige Miete angesetzt werden soll, bemisst sich der Streitwert nur nach der Differenz zwischen dem festgestellten Grundsteuerwert und dem sich bei Ansatz dieser Mieten ergebenden Grundsteuerwert. Ausrechnen muss man den sich durch den Ansatz der tatsächlichen Mieten ergebenden Grundsteuerwert nicht. Allerdings kann das Gericht einen auffordern, die Mieten zahlenmäßig zu benennen, deren Ansatz man begehrt.

### **Klageerhebung**

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Einspruchsentscheidung beim Finanzgericht eingehen. Sie muss schriftlich erhoben werden. Dies bedeutet, dass ein unterschriebenes Schriftstück eingereicht werden muss. Eine Klageerhebung per eMail ist nicht möglich. Ein Fax genügt jedoch dem Erfordernis der Schriftlichkeit. Es ist nicht erforderlich, auch gegen die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags

Klage zu erheben. Denn dabei handelt es sich um einen Folgebescheid, so dass er ebenfalls geändert werden muss, wenn das Gericht den Bescheid über den Grundsteuerwert ändert.

Der Klage sollte man eine Ablichtung des Bescheides über den Grundsteuerwert und der Einspruchsentscheidung beifügen. Vom Gericht erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit einer Mitteilung des Aktenzeichens des Gerichts.

#### **Beispiel:**

An das Finanzgericht Berlin-Brandenburg  
Von-Schön-Straße 10  
03050 Cottbus

*Hiermit erhebe ich Klage gegen den Bescheid des Finanzamts ... vom ... (Tag, Monat, Jahr) über den Grundsteuerwert des Grundstücks (Adresse und Aktenzeichen/ Steuernummer des Grundstücks) in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom ... (Tag, Monat, Jahr).*

*Einen bezifferten Klageantrag werde ich nachreichen. Zunächst will ich meine Angaben noch einmal überprüfen und mit den Daten vergleichen, die dem Bescheid vom Finanzamt zugrunde gelegt wurden. Wie ich erfahren habe, sind beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg unter den Aktenzeichen - 3 K 3026/23, 3 K 3170/22 sowie 3 K 3018/23 - bereits Klageverfahren anhängig, in denen auch die Verfassungsmäßigkeit der Bewertung der Grundstücke im Bundesmodell in Frage gestellt wird. Ich bitte daher, das Klageverfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Bewertung zur Feststellung des Grundsteuerwertes zum 1. Januar 2022 ruhen zu lassen.*

*Unterschrift*